

1959	Ausgegeben zu Bonn am 10. Dezember 1959	Nr. 50
------	---	--------

Tag	Inhalt:	Seite
1. 12. 59	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 4 des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die Berufsausübung von Verlegern, Verlagsleitern und Redakteuren .....	713
3. 12. 59	Verordnung über die Verhütung der Selbstentzündung geschmälzter Faserstoffe (Schmälzmittelverordnung) .....	713
9. 12. 59	Achte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu §§ 121, 127, 143 d, 143 g und 143 n AVAVG) .....	720

## Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 4 des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die Berufsausübung von Verlegern, Verlagsleitern und Redakteuren.

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Oktober 1959 — 1 BvL 118/53

wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung des § 4 des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die Berufsausübung von Verlegern, Verlagsleitern und Redakteuren vom 17. November 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 293)

auf Antrag

des Landesverwaltungsgerichts Düsseldorf

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung des

Gesetzes vom 26. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 297) nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 4 des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die Berufsausübung von Verlegern, Verlagsleitern und Redakteuren vom 17. November 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 293) ist nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 1. Dezember 1959.

Der Bundesminister der Justiz  
Schäffer

## Verordnung über die Verhütung der Selbstentzündung geschmälzter Faserstoffe (Schmälzmittelverordnung).

Vom 3. Dezember 1959.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 581) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### § 1

#### Begriffsbestimmungen

Schmälzmittel im Sinne dieser Verordnung sind ölig-flüssige, pastenförmige oder feste Erzeugnisse, die in Reißereien sowie in Baumwoll- und Wollspinnereien auf die zu verarbeitenden Faserstoffe aufgebracht werden, um diesen die zur Verbesse-

rung der Reiß- oder Spinnfähigkeit erforderliche Glätte und Geschmeidigkeit und den erforderlichen Zusammenhalt zu verleihen.

### § 2

#### Sicherheit gegen Selbstentzündung

(1) Schmälzmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht, zum Verbrauch abgegeben oder gewerbsmäßig verwendet werden, wenn sich mit diesen Schmälzmitteln behandelte Faserstoffe unter den üblichen Betriebs- oder Lagerbedingungen nicht von selbst entzünden. Die Erfüllung dieser Anforderungen muß der Aufsichtsbehörde auf Verlangen nachgewiesen werden.

(2) Absatz 1 gilt auch für Mischungen von Schmelzmitteln, selbst wenn die zur Mischung verwendeten Schmelzmittel einzeln den Anforderungen des Absatzes 1 genügen.

### § 3

#### Prüfung

(1) Als Nachweis der in § 2 geforderten Beschaffenheit genügt die Bestätigung einer anerkannten Prüfstelle, daß das Schmelzmittel einer Prüfung nach der in Anhang 1 beigefügten Schmelzmittelprüfvorschrift unterzogen wurde und daß es die darin bezeichneten Anforderungen erfüllt.

(2) Anerkannte Prüfstellen sind

die Bundesanstalt für Materialprüfung in Berlin-Dahlem,

die Textilprüfanstalt Mönchen-Gladbach-Rheydt in Mönchen-Gladbach,

das Staatliche Prüfamt für Textilstoffe Reutlingen in Reutlingen.

(3) Hat das Schmelzmittel der Prüfung genügt, so erteilt die Prüfstelle dem Antragsteller ein Prüfzeugnis nach dem Muster des Anhangs 2 und übersendet eine Abschrift des Prüfzeugnisses dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

### § 4

#### Prüfzeichen

(1) Die Prüfstelle vermerkt auf dem Prüfzeugnis ein Prüfzeichen, das aus dem Zeichen der Prüfstelle, der laufenden Nummer und der Jahreszahl der Prüfung besteht. Das Prüfzeichen enthält zusätzlich den Buchstaben „E“, wenn die Prüfung ergeben hat, daß das Schmelzmittel auch durch die Berührung mit Eisen keine gefährlichen Eigenschaften annimmt (§ 5).

(2) Wer geprüfte Schmelzmittel oder mit diesen geschmolzte unverarbeitete Faserstoffe in den Verkehr bringt oder zum Verbrauch abgibt, hat das Prüfzeichen in den Versandpapieren und Rechnungen sowie bei Schmelzmitteln auf den Behältern anzugeben.

### § 5

#### Verwendung eiserner Behälter, Leitungen und Apparaturen

(1) Schmelzmittel, die in eisernen Behältern, Leitungen und Apparaturen hergestellt worden sind, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn bei der Herstellung eine Berührung des Schmelz-

mittels mit dem Eisen durch ausreichend starke und haltbare Auskleidungen, Überzüge, Anstriche und dergleichen aus solchen Stoffen, die dem Schmelzmittel keine gefährlichen Eigenschaften verleihen, verhindert worden ist.

(2) Schmelzmittel dürfen in eisernen Behältern, Leitungen und Apparaturen nur befördert, gelagert oder verwendet werden, wenn eine Berührung des Schmelzmittels mit dem Eisen durch eine der in Absatz 1 genannten Maßnahmen verhindert wird.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für Schmelzmittel, die auch bei Berührung mit Eisen keine gefährlichen Eigenschaften annehmen.

### § 6

#### Brände

Jeder Brand geschmolzter Faserstoffe ist der für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörde und der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Im Betrieb noch vorhandene Vorräte des verwendeten Schmelzmittels und der damit geschmolzten Faserstoffe sind für die amtliche Untersuchung zur Verfügung zu halten.

### § 7

#### Verantwortliche Personen

Für die Erfüllung der in §§ 2, 5 und 6 bezeichneten Verpflichtungen ist der Inhaber des Betriebs, bei juristischen Personen derjenige, der als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs handelt oder zu handeln verpflichtet ist, verantwortlich.

### § 8

#### Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

### § 9

#### Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 1. Februar 1960 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung zur Verhütung der Selbstentzündung von geschmolzten Faserstoffen vom 6. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1217) außer Kraft.

(2) Die auf Grund der in Absatz 1 genannten Polizeiverordnung erteilten Zulassungen gelten als Bestätigung im Sinne des § 3 Abs. 1.

Bonn, den 3. Dezember 1959.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Blank

**Prüfvorschrift für Schmelzmittel**  
zur Ermittlung der Selbsterhitzungsneigung der mit ihnen geschmolzenen Faserstoffe  
(Schmelzmittelprüfvorschrift)

**1. Untersuchungsgang**

- 1.1 Zur Ermittlung der Selbsterhitzungsneigung der mit dem Schmelzmittel getränkten Faserstoffe wird das Schmelzmittel dem Mackey-Prüfverfahren unterworfen, und es wird seine Diskrepanz bestimmt (vgl. Nummer 3). Sollen eiserne Behälter, Leitungen oder Apparaturen verwendet werden, so ist ferner die Einwirkung von Eisen auf die Selbsterhitzungsneigung zu prüfen.

**2. Mackey-Prüfverfahren****2.1 Prinzip des Prüfverfahrens**

- 2.11 Watte, die mit dem zu untersuchenden Schmelzmittel getränkt ist, wird eine bestimmte Zeit im Mackey-Apparat nach Wahl des Antragstellers bei einer Temperatur von 75°C oder 100°C der oxydierenden Wirkung des Luftsauerstoffs ausgesetzt.

- 2.12 Aus den in regelmäßigen Abständen in der Mitte der Watte festgestellten Temperaturwerten werden Rückschlüsse gezogen, ob eine Neigung zur Selbsterhitzung besteht.

**2.2 Arbeitsgeräte**

- 2.21 Zur Prüfung ist das in der anliegenden Zeichnung Anlage 1 wiedergegebene Gerät zu benutzen. Es besteht aus einem kupfernen Luftbad, das mit einem doppelwandigen Deckel verschlossen und durch ein Wasserbad heizbar ist. Durch den Deckel führen Luftzufuhr- und -abzugsröhren sowie ein geeichtes Stockthermometer mit Teilung von 0° bis 250°C in 1/1°, Stocklänge 150 mm und Stockdurchmesser 8 mm, das durch einen mit der Oberfläche des Deckels genau abschließenden Stopfen gehalten wird. In dem Luftbad steht ein Nickeldrahtnetzzyylinder, der auf einen Messingkonus aufgesetzt ist. Im unteren Teil des Zylinders ist ein Nickeldrahtkreuz eingeflochten, auf welches das geschmolzene Fasergut aufgebracht wird. Das Stockthermometer ist zur Einhaltung einer gleichbleibenden Einstecktiefe am Stock mit einer Strichmarke bei 120 mm (von unten gemessen) versehen.

**2.3 Faserstoff**

- 2.31 Als Fasergut zum Auftragen des Schmelzmittels ist reine und entfettete Baumwollwatte zu verwenden. Die Entfettung wird im Extraktionsapparat mittels Petroläthers vorgenommen.

**2.4 Prüfverfahren bei 100°C (Kurzprüfung) bei wasserfreien oder wasserarmen Schmelzmitteln**

- 2.41 Enthält das Schmelzmittel nicht mehr als 10 v. H. Wasser, so sind 14 g des Schmelzmittels auf 7 g Watte, die auf einer gereinigten Unterlage (Glasplatte oder dergl.) ausgebreitet ist, möglichst gleichmäßig aufzutropfen. Mit gereinigten Fingern, die nach dem

Waschen noch mit einem Wattebausch, der mit dem gleichen Schmelzmittel getränkt ist, abzureiben sind, ist die Watte mehrmals fest zusammenzurollen, um eine völlige Durchtränkung des gesamten Fasermaterials zu erreichen. Dann ist die Watte durch intensives Zerzupfen weitgehend aufzulockern. Eine Schicht des so vorbereiteten Faserstoffes ist zunächst in den Drahtnetzzyylinder bis zu einer Höhe von 3 cm einzubringen. Anschließend ist durch einen axial in den Zylinder gestellten Glasstab von etwa 8 mm Durchmesser ein Raum für den Thermometerschaft auszusparen und der übrige Teil des Drahtnetzzyinders mit dem Rest der geschmolzenen Watte auszufüllen. Es ist dafür zu sorgen, daß in der Fasermasse kein Hohlraum bleibt und daß sie das Thermometer gut umschließt. Um einen gleichmäßigen Versuchsbeginn zu ermöglichen, ist es notwendig, den Drahtnetzzyylinder mit der eingestopften Watte erst dann in das Luftbad einzusetzen, wenn die Wasserfüllung bei aufgesetztem Deckel eine Zeitlang auf Siedetemperatur gehalten wurde, so daß im Luftbad des Apparates eine Dauertemperatur von mindestens 97°C erreicht wird. Bei einem Barometerstand, der 760 Torr wesentlich unterschreitet, ist das Einhalten der Versuchstemperatur durch Verwendung höher siedender Lösungen als Heizbadflüssigkeit zu gewährleisten. Die Zeitdauer vom Abheben bis zum Wiederaufsetzen des Deckels muß, um Wärmeverluste zu vermeiden, im Thermostaten möglichst kurz gehalten werden. Es ergibt sich im allgemeinen ein Abfall der Temperatur bis auf etwa 45°C. Der Zeitpunkt des Wiederanstieges auf 50°C ist als Versuchsbeginn zu betrachten. Auf die Einstecktiefe des Stockthermometers bis zur Strichmarke ist besonders zu achten. Die alle 10 Minuten — bei schnellem Anstieg jede Minute — abzulesenden Temperaturwerte sind in einer Temperatur/Zeit-Kurve darzustellen. Es sind mindestens zwei Versuche auszuführen. Die Versuchsdauer beträgt 3 Stunden.

**2.5 Prüfverfahren bei 100°C (Kurzprüfung) bei wasserhaltigen Emulsionen**

- 2.51 Bei einer Schmelze mit einem Wassergehalt von mehr als 10 v. H. (Feststellung nach der Xylolmethode) muß diese in entwässertem Zustand der Mackey-Prüfung unterworfen werden. Die Entwässerung ist durch Eindampfen im Vakuum bei 50°C vorzunehmen. Falls nach Entfernung des Wassers eine halb-feste oder feste Substanz zurückbleibt, die sich in dieser Beschaffenheit nicht auf die Watte aufbringen läßt, sind 15 g der entwässerten Substanz in einem geeigneten flüchtigen Lösemittel, das nicht zur Peroxybildung neigt, aufzunehmen, auf den Faser-

stoff zu bringen und dann das Lösemittel bei 50°C im Vakuum abzudampfen. Anschließend ist wie unter 2.4 beschrieben zu verfahren.

#### 2.6 Prüfverfahren bei 75°C (Langprüfung)

2.61 Um die Prüfung an die praktischen Verhältnisse anzugleichen, kann an Stelle der Kurzprüfung bei 100°C die Prüfung bei 75°C unter Verlängerung der Prüfdauer von 3 auf 48 Stunden durchgeführt werden. Hierfür sind 50 g Baumwollwatte mit einer Lösung von 15 g des Schmelzmittels in etwa 100 cm<sup>3</sup> eines geeigneten flüchtigen, nicht zur Peroxydbildung neigenden Lösemittels gleichmäßig zu tränken. Nach Abdampfen des Lösemittels bei 50°C im Vakuum oder bei Zimmertemperatur in bewegter Luft ist wie unter 2.4 beschrieben zu verfahren. Zur Aufnahme dieser geschmolzenen Fasermenge dient ein Nickeldrahtnetzylinder mit einer lichten Weite von 60 mm, dessen Anordnung im Prüfgerät aus der Zeichnung (Anlage 2) hervorgeht. Zur Einhaltung der Temperaturkonstanz wird empfohlen, einen elektrisch beheizten, mit Kontaktthermometer versehenen Mackey-Apparat zu verwenden.

2.62 Bei wasserhaltigen Emulsionen ist entweder

- a) von einer ausreichenden Menge der Probe das Wasser bei 50°C im Vakuum zu verdampfen; die Prüfung ist mit 15 g des entwässerten Materials wie oben beschrieben vorzunehmen oder
- b) eine Menge der angelieferten Emulsion, die 15 g wasserfreie Substanz enthält, mit Wasser auf die zur Durchtränkung der Watte notwendige Menge zu verdünnen und in dieser Form anzuwenden. Die gesamte Wassermenge ist wie oben zu verdampfen.

### 3. Diskrepanzbestimmung

3.1 Zur Feststellung der Menge hochungesättigter Verbindungen im Schmelzmittel ist aus der Bestimmung der Jod- und der Rhodanzahl die Differenz (Diskrepanz) zu errechnen. Die Diskrepanz darf 17 nicht überschreiten; andernfalls ist nach dem Entfernen unverseifbarer Anteile eine erneute Bestimmung der Diskrepanz erforderlich, welche dann den Höchstwert 14 nicht überschreiten darf.

### 4. Einwirkung von Eisen auf die Selbsterhitzungsneigung

#### 4.1 Allgemeines

4.11 Wenn sich der Prüfantrag auf die Zulässigkeit der Verwendung eiserner Behälter, Leitungen und Apparaturen erstreckt, sind außer den vorstehend beschriebenen Prüfungen weitere Versuche zur Ermittlung einer katalytischen Beeinflussung der Selbsterhitzungsneigung des Schmelzmittels durch Eisen durchzuführen.

4.12 Bei Textil- und Emulsionslösungen erübrigt sich die Durchführung dieser Versuche, da diese

Schmelzmittel als freie Fettsäuren Eisen lösen und deshalb nicht mit Eisen in Berührung gebracht werden dürfen. Dasselbe gilt für andere Schmelzen mit einer Säurezahl von mehr als 25.

#### 4.2 Eisenstearatprüfung

4.21 Bei Schmelzmitteln mit einer Säurezahl von höchstens 25 ist festzustellen, ob die Selbsterhitzung durch Zusatz von Eisen katalytisch gefördert wird. Hierzu werden in der abgewogenen Probe des Schmelzmittels, die 14 bzw. 15 g wasserfreie Substanz enthält, unter gelindem Erwärmen (50°C) 0,1 g Eisen-(III)-stearat (entsprechend etwa 0,04% Fe-Zusatz) gelöst. Mit dem so vorbereiteten Schmelzmittel ist eine Mackey-Prüfung wie unter 2.4 bis 2.6 beschrieben durchzuführen.

4.22 Erweist sich die Probe nicht als selbsterhitzungsfähig (vgl. Nummer 5), so kann das Schmelzmittel in eisernen Behältern usw. verwendet werden. Andernfalls muß der Eisenlagerversuch wie unter 4.3 beschrieben durchgeführt werden.

#### 4.3 Eisenlagerversuch

4.31 Wenn durch Zusatz von Eisenstearat die katalytische Beeinflussung der Selbsterhitzungsneigung erwiesen ist, muß geprüft werden, ob das Schmelzmittel Eisen aufzunehmen imstande ist.

4.32 Eine Steilbrustflasche von 100 cm<sup>3</sup> Inhalt mit Schliffstopfen wird mit der Schmelze im Anlieferungszustand zur Hälfte gefüllt. In das Schmelzmittel werden zwei frisch abgeschmirgelte Streifen normalen handelsüblichen Eisenblechs (20 × 75 × 1 mm) so hineingestellt, daß sie zur Hälfte aus dem Schmelzmittel herausragen. Die Bleche verbleiben 4 Wochen bei Raumtemperaturen in den Flaschen, die täglich gelüftet und anschließend eine Minute lang geschüttelt werden müssen. Nach Ablauf der 4 Wochen ist mit der so vorbereiteten Probe eine Mackey-Prüfung durchzuführen wie unter 2.4 bis 2.6 beschrieben.

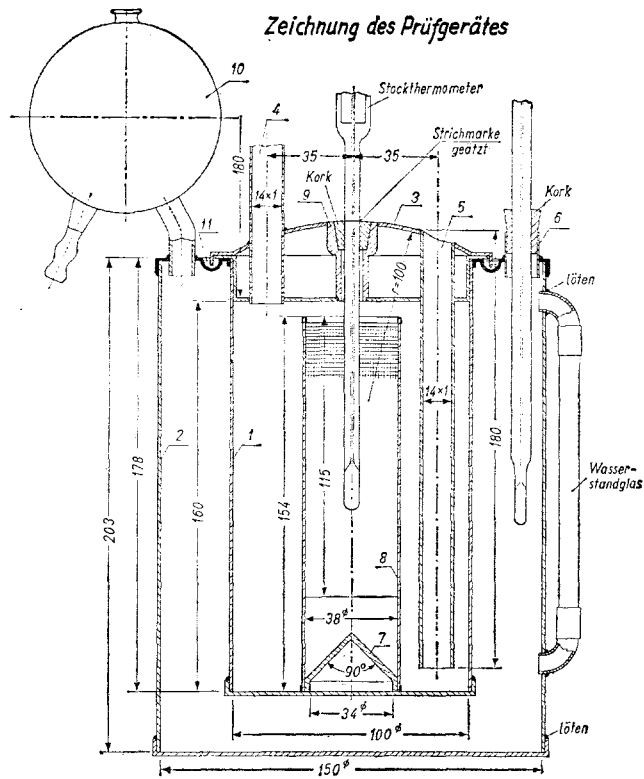
### 5. Beurteilung

5.1 Ein Schmelzmittel ist nicht als selbsterhitzungsfähig anzusehen, wenn die Diskrepanz gemäß Nummer 3 die Zahl 17 bzw. 14 nicht überschreitet und wenn die Temperatur in dem geschmolzenen Faserstoff bei einem der unter Nummer 2.4 bis 2.6 genannten Prüfverfahren 100°C nicht übersteigt, wobei eine Toleranz von + 5°C zulässig ist.

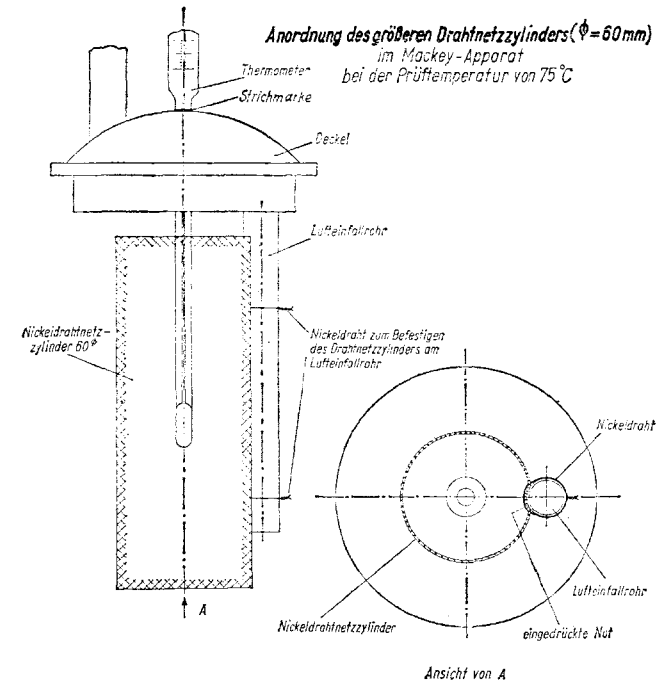
Hat das Schmelzmittel bei der Kurzprüfung versagt, so muß es einer nochmaligen Prüfung nach dem Langprüfverfahren unterzogen werden, deren Ergebnis als maßgeblich anzusehen ist.

Ein Schmelzmittel darf in eisernen Behältern, Leitungen und Apparaturen hergestellt, befördert, gelagert oder verwendet werden, wenn die Säurezahl höchstens 25 beträgt, und wenn außerdem bei der Prüfung mit Eisenstearat oder nach dem anschließenden Eisenlagerversuch keine Selbsterhitzungsneigung festgestellt wurde.

Anlage 1  
zum Anhang 1



Anlage 2  
zum Anhang 1



1	Stockthermometer 0-250°C 1/4°C DIN 12781 Stocklänge 150 mm, Strichmarke bei 120 mm	11	Woodmetall oder Paraffinöl
1	Flüssigkeitsdichtung	10	Kupferblech 0,5
1	Kühler	9	Messing
1	Buchse	8	Maschenweite 1,0 Drahtstärke 0,34
1	Drahtzylinder Nickelgewebe	7	Messing
1	Aufnahme - Konus	6	Messingrohr 10 x 0,5
1	Messingrohr	5	" " 14 x 1
1	Belüftungsrohr	4	" " 14 x 1
1	Entlüftungsrohr	3	Kupferblech 0,5
1	Deckel	2	" " "
1	Gefäßmantel (außen)	1	" " "
1	Gefäßmantel (innen)	1	" " "
Stück	Benennung	Teil	Werkstoff
<b>Mackey-Apparat Bauart BAM</b>			

Anhang 2

Prüfzeugnis

Aktenzeichen .....

..... Ausfertigung

Antragsteller: .....

Bezeichnung des Schmelzmittels: .....

.....

Eingegangen am ..... 19.....

Antrag vom ..... auf Grund der Verordnung über die Verhütung der Selbstentzündung geschmolzter Faserstoffe (Schmelzmittelverordnung) vom 3. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 713).

Die Prüfung wurde nach den Prüfvorschriften der oben angeführten Verordnung durchgeführt.

Prüfungsergebnis

Aussehen und Beschaffenheit des Probematerials: .....

.....

.....

.....

Untersuchung der Probe auf Selbsterhitzungsneigung nach dem Mackey-Verfahren (3 Stunden bei 100° C — 48 Stunden bei 75° C\*)

Die innerhalb der Versuchsdauer eingetretene Höchsttemperatur sowie die Temperatur am Ende des Versuches sind aus nachstehender Zahlentafel ersichtlich.

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**Zahlentafel**

Zustand der Probe	Höchsttemperatur nach			Endtemperatur °C nach 3 Std. nach 48 Std. *)
	Stunden	Minuten	°C	
Wie angeliefert				
Entwässert				
Mit Eisenzusatz				
Nach der Eisenlagerprobe				

Zusätzliche Untersuchungen: .....

.....

.....

**Beurteilung**

Aus dem Befund geht hervor, daß das untersuchte Probematerial — auch nach Eisenzusatz — keine — Neigung zur Selbsterhitzung zeigt\*).

Auch — nach der Lagerung mit Eisenblech war — keine — Neigung zur Selbsterhitzung festzustellen. Gegen die Verwendung eiserner Behälter, Leitungen und Apparaturen zur Herstellung, Beförderung, Lagerung oder Verwendung bestehen — keine — Bedenken\*).

Das Schmelzmittel erhält das Prüfzeichen:

.....

Das Prüfzeichen ist nach § 4 Abs. 2 der Schmelzmittelverordnung auf den Versandpapieren und Rechnungen sowie auf den Behältern anzugeben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Prüfzeugnis nicht einem Gutachten über die praktische Brauchbarkeit des Schmelzmittels gleichzusetzen ist, sondern nur eine Beurteilung bezüglich der Selbsterhitzungsneigung darstellt.

Das Prüfzeugnis darf nur ungekürzt Dritten mitgeteilt werden. Das Probematerial wird 2 Jahre aufbewahrt.

....., den ..... 19.....  
(Ort, Datum)

(Stempel)

.....  
(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**Achte Verordnung zur Durchführung  
des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung  
(Verordnung zu §§ 121, 127, 143 d, 143 g und 143 n AVAVG).**

Vom 9. Dezember 1959.

Auf Grund des § 121 Abs. 3, des § 127 Abs. 3, des § 143 d Abs. 2, des § 143 g Abs. 3 und des § 143 n Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Zweite Änderungsgesetz zum AVAVG vom 7. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird verordnet:

§ 1

**Schlechtwetterzeit**

Als Schlechtwetterzeit im Sinne des Unterabschnitts C des Vierten Abschnitts des AVAVG gilt die Zeit vom 1. November bis zum 31. März.

§ 2

**Zugelassene Betriebe**

Die Gewährung von Schlechtwettergeld ist zulässig in Betrieben

1. des Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbes (einschließlich der auf dem Bau Steinmetzarbeiten ausführenden Baubetriebe),
2. des Zimmergewerbes,
3. des Stukkateur-, Putzer-, Gips- und Rabitzergewerbes,
4. die sich mit dem Einbau von Fertigteilen befassen,
5. des gesamten Straßenbaugewerbes einschließlich des Steinsetz- und Pflastergewerbes,
6. des Straßenwalzengewerbes,
7. des feuerungstechnischen Gewerbes,
8. des Brunnenbau- und Bohrgewerbes,
9. des Dichtungsgewerbes,
10. des Gerüstbaugewerbes,
11. des Bautrocknungsgewerbes,
12. des Stakergewerbes,
13. des Rohrgewerbes,
14. des Rohrleitungstiefbaues,
15. des Platten- und Fliesenlegergewerbes,
16. von Tauch- und Sprengunternehmen,
17. des Spreng-, Abbruch- und Entrümmerungsgewerbes,

18. des wärme-, kälte- und schallschutztechnischen Gewerbes,
19. die Steinholz-, Terrazzo-, Zement-, Gips- und Kunststoff-Estriche sowie ähnliche Fußböden verlegen, und
20. in Bauaufzugsbetrieben.

§ 3

**Leistungsgruppen**

Die Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu einer Leistungsgruppe im Sinne der §§ 121, 127 und 143 g AVAVG regelt sich nach der auf seiner Lohnsteuerkarte eingetragenen Lohnsteuerklasse mit folgender Maßgabe:

1. Zur Leistungsgruppe I gehören  
Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte die Steuerklasse I, II/0 oder IV/0 eingetragen ist;
2. zur Leistungsgruppe II gehören  
Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte die Steuerklasse II/1, III/0 oder IV/1 eingetragen ist;
3. zur Leistungsgruppe III gehören  
Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte die Steuerklasse II/2 und mehr Kinder, III/1 oder IV/2 und mehr Kinder eingetragen ist;
4. zur Leistungsgruppe IV gehören  
Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte die Steuerklasse III/2 und mehr Kinder eingetragen ist.

§ 4

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 209 Abs. 2 AVAVG auch im Land Berlin.

§ 5

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1959 in Kraft.

Bonn, den 9. Dezember 1959.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Blank